

## **Nichtamtliche Lesefassung**

### **Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science)**

**vom 10.03.2016**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2016, S. 18ff)

#### **1. Änderungssatzung vom 15.12.2016**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 33/2016, S. 27f)

#### **2. Änderungssatzung vom 15.03.2017**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2017, S. 57)

#### **3. Änderungssatzung vom 04.05.2018**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2018, S. 7)

#### **4. Änderungssatzung vom 27.02.2019**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2019, S. 86f)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.
- (2) Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 2 Halbsatz 1 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ zuständige Prüfungsausschuss anstelle der Auswahlkommission.
- (3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt.

### **§ 2 Fristen**

- (1) Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester und bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/Sommersemester zu stellen (Ausschlussfristen).
- (2) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse kann für eine Bewerbung zum Herbst-/Wintersemester bis zum 15. August des gleichen Jahres sowie für eine Bewerbung zum Frühjahrs-/Sommersemester bis zum 15. Januar des Folgejahres nachgereicht werden.

### **§ 3 Form des Zulassungsantrags**

- (1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:
  1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung,
  2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
  3. der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
  4. ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

### **§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
  1. Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Wirtschaftsinformatik oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder informatischen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn dieses Studium einen Informatik-Anteil von mindestens 30 ECTS, einen Anteil an Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsinformatik von mindestens 30 ECTS sowie einen Anteil an Mathematik oder Statistik im Umfang von mindestens 18 ECTS aufweist. Im Rahmen des Informatik-Anteils im Sinne des vorstehenden Satzes müssen mindestens 8 ECTS aus dem Bereich der „Programmierung“ nachgewiesen werden. Das Studium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen.
  2. Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. Der Nachweis ist erbracht, wenn ein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem im Wesentlichen Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag oder eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:
    - a) Test of English as a Foreign Language – Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 72 Punkten; anerkannt wird auch ein TOEFL Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 533 Punkten,
    - b) Certificate of Proficiency in English (CPE),

- c) First Certificate in English (FCE) mit mindestens Grade C,
- d) Certificate in Advanced English (CAE),
- e) International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0,
- f) Graduate Management Admission Test (GMAT) mit mindestens 500 Punkten,
- g) GRE (Graduate Record Examination) mit einem Wert, der äquivalent zu mindestens 500 GMAT-Punkten ist; die Umrechnung erfolgt durch das Einsetzen der beiden im GRE erreichten Punktzahlen für die Teile Verbal Reasoning und Quantitative Reasoning in folgende Formel:

Verbal Reasoning\*6,38369593312407 + Quantitative Reasoning\*10,6230921641945 - 2080,74559330863;

das Ergebnis wird ohne Berücksichtigung der Nachkommastellen kaufmännisch auf Zehnerschritte gerundet;

- h) Sprachnachweis der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH mit mindestens (Sprach-) Niveau B2 in den Bereichen Listening Comprehension, Written Language, Spoken Language und Reading Comprehension.“
- i) die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei der Durchschnitt der in der HZB ausgewiesenen Noten bei mindestens 7 Punkten liegen muss

Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als fünf Jahre hinter dem in § 2 Absatz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.“

- (2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. Liegt der Abschluss eines grundständigen Studiums im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 130 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss eines den Vorgaben von Absatz 1 Ziffer 1 entsprechenden Studiums rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ erworben wird. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss eines den Vorgaben von Absatz 1 Ziffer 1 entsprechenden grundständigen Studiums spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen informatischen, mathematischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

- (3) Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse trifft die Auswahlkommission. Die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere

für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

### **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

### **§ 6 Auswahlverfahren**

- (1) Soweit die Zahl der Zulassungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) beschränkt ist und die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze übersteigt, findet unter den Bewerbern im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.
- (2) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

### **§ 7 Auswahlkriterien zur Prüfung der besonderen Eignung und Motivation**

- (1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
  1. Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelorstudiums können maximal 50 Punkte vergeben werden. Dabei wird die Note 1,0 mit 50 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet. Die Punktwerte für die Noten dazwischen werden in Abstufungen von je 0,1 Notenstufen linear interpoliert und gerundet. Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. Legt der Bewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt.
  2. Für kaufmännische, informatische oder vergleichbar einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) sowie besondere Leistungen oder Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte Masterstudium besonderen Aufschluss geben, können maximal 10 Punkte vergeben werden.
  3. Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester werden 5 Punkte vergeben..

- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik kann zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Auswahlverfahrens allgemeine Vorgaben für die Notenumrechnung sowie die Berücksichtigung von kaufmännischen, informatischen oder vergleichbaren einschlägigen berufspraktische Tätigkeiten, besonderen Leistungen oder Qualifikationen sowie Auslandsstudien im Sinne des Absatzes 1 Ziffern 1 bis 3 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.
- (3) Die gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 65 Punkte. Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. Bei Rangleichheit gilt § 20 Absatz 3 HVVO.

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2016/2017.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science) vom 12. Februar 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 5/2009), S. 7ff.), zuletzt geändert am 8. Dezember 2014 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 30/2014, S. 24), außer Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt.

#### **Artikel 2 der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2016 besagt:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2017/18.

#### **Artikel 2 der 2. Änderungssatzung vom 15.03.2017 besagt:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2017/18.

#### **Artikel 2 der 3. Änderungssatzung vom 04.05.2018 besagt:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Frühjahrs-/Sommersemester 2019.

#### **Artikel 2 der 4. Änderungssatzung vom 27.02.2019 besagt:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2019/2020.